

Verwaltungshandbuch – Teil 1

A-Rundschreiben

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 18.01.2010

Fakultät für Naturwissenschaften Medizinische Fakultät

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Integrative Neuroscience an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung vom 10.10.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 2

Paragraph 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (4) Über die fachlichen Kenntnisse hinaus vermittelt das Master-Studium Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Durch mehrere Praktika und Forschungsprojekte sollen Studierende befähigt werden, neurowissenschaftliche Aufgaben zu erkennen, geeignete Lösungsansätze zu formulieren, und sie angemessen umzusetzen. Durch Seminarvorträge, Praktikumsberichte und die Master-Arbeit sollen Studierende lernen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich und schriftlich erfolgreich zu vermitteln.

Neu

- (4) Über die fachlichen Kenntnisse hinaus vermittelt das Master-Studium Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Durch mehrere Praktika und Forschungsprojekte sollen Studierende befähigt werden, neurowissenschaftliche Aufgaben zu erkennen, geeignete Lösungsansätze zu formulieren, und sie angemessen umzusetzen. Durch Seminarvorträge, Praktikumsberichte, Teilnahme an Forschungsseminaren und die Master-Arbeit sollen Studierende lernen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich und schriftlich erfolgreich zu vermitteln.

§ 6

Paragraph 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Der Studienaufwand in der Regelstudienzeit entspricht 120 Credits (77,75 SWS).

Neu

- (1) Der Studienaufwand in der Regelstudienzeit entspricht 120 Credits.

§ 8

Paragraph 8 Absatz 5 und 6 werden ersetzt durch:

Alt:

- (5) Das Studium besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Studienabschnitt (60 CP/54,5 SWS) vermittelt den Studierenden grundlegende Kenntnisse in drei Bereichen der Neurowissenschaften: Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften, Systemische und Integrative Neurowissenschaften und Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaften (A, B, und C, siehe § 2, Abs. 2). Weiterhin haben Studierende in diesem Studienabschnitt die Möglichkeit, etwaige Schwächen in ihren biologischen, physikalischen oder mathematischen Vorkenntnissen auszugleichen. Schließlich sollen in diesem Studienabschnitt auch fachunabhängige Schlüsselkompetenzen vermittelt werden. Der erste Studienabschnitt umfasst drei Fachmodule. Alle Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.
- (6) Der zweite Studienabschnitt (60 CP) dient der Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Neurowissenschaften – Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften, Systemische und Integrative Neurowissenschaften, Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaften, sowie Klinische und Angewandte Neurowissenschaften (A, B, C, D, siehe § 2, Abs. 2) – sowie der Anfertigung der Master-Arbeit. Weiterhin dient der zweite Studienabschnitt der Aneignung fachunabhängiger Schlüsselkompetenzen, insbesondere kommunikativen Kompetenzen.

Neu:

- (5) Das Studium besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Studienabschnitt (60 Credits) vermittelt in seinen Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen und Praktika) grundlegende Kenntnisse in drei zentralen Bereichen der intergrativen Neurowissenschaften: A Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften, B Systemische und Integrative Neurowissenschaften, und C Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaften (siehe § 2, Abs. 2). Wahlpflichtveranstaltungen (Übungen) dienen der Angleichung der Vorkenntnisse von Teilnehmern mit unterschiedlichen Abschlüssen (z.B., Biochemie, Mathematik).
- (6) Der zweite Studienabschnitt (60 Credits) dient der Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Neurowissenschaften – A Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften, B Systemische und Integrative Neurowissenschaften, C Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaften, oder D Klinische und Angewandte Neurowissenschaften (siehe § 2, Abs. 2) – sowie der Anfertigung der Master-Arbeit. In Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit werden die Studierenden in die Forschungsarbeit der Institute integriert und nehmen an den entsprechenden Forschungsseminaren teil (2 SWS).
- (7) Neben den Fachcurricula umfassen beide Studienabschnitte auch einen Professionalisierungsbereich. Die ausdrücklich der Professionalisierung gewidmeten Studienangebote sind in dem Modul X "Professionelle Schlüsselkompetenzen"

zusammengefasst. Weitere Schlüsselkompetenzen werden integrativ im Rahmen der Fachmodule vermittelt, insbesondere durch Praktika, Übungen, Seminare, Hausarbeiten, Laborberichte und Seminarvorträge.

- (8) Alle Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.

§ 9

Paragraph 9 Absatz 4 und 5 werden ersetzt durch:

Alt:

- (4) Tutorien dienen dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Insbesondere mathematische, statistische und physikalische und programmiertechnische Fertigkeiten, deren Schwierigkeitsgrad eine besonders interaktive und unterstützende Lehrsituation erfordert, werden durch Tutorien vermittelt. In der Regel leisten Tutorien auch eine wertvolle Hilfestellung bei theoretischen und rechnerischen Hausarbeiten, die im Rahmen einer Vorlesung gefordert werden.
- (5) Praktika dienen ebenso wie Tutorien dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in noch höherem Maße eine praktische Eigentätigkeit der Teilnehmenden. Unter Anleitung sind empirisch-experimentelle Aufgabenstellungen aus den verschiedensten Bereichen der Neurowissenschaften so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit neurowissenschaftlichen Fragestellungen und mit neurowissenschaftlicher Forschungsmethodik geübt wird.

Neu:

- (4) Übungen („tutorials“) dienen der Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse. Übungen ergänzen Pflichtveranstaltungen indem sie besonders schwierigen oder umfangreichen Lehrstoff aufarbeiten. Sie bieten eine besonders interaktive und unterstützende Lehrsituation und richten sich an Teilnehmer mit lückenhaften Vorkenntnissen in dem behandelten Teilbereich (z.B. Biochemie, Zellbiologie, Physik, Mathematik).
- (5) Laborpraktika („laboratories“) vermitteln den Umgang mit neurowissenschaftlichen Fragestellungen und mit neurowissenschaftlicher Forschungsmethodik. Sie werden in Kleingruppen durchgeführt und fordern ein hohes Maß an praktischer Eigentätigkeit. Unter Anleitung und Aufsicht werden empirisch-experimentelle Aufgabenstellungen selbstständig bearbeitet und ausgewertet. Die Ergebnisse werden in der Regel in einem schriftlichen Laborbericht festgehalten.
- (6) Projekte („laboratory rotations“) entwickeln die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Teilnehmer befassen sich intensiv mit einer bestimmten neurowissenschaftlichen Thematik und lernen die damit befasste Forschergruppe kennen. In der Regel beinhaltet ein Projekt neben der mehrwöchigen praktischen Arbeit auch einen schriftlichen Bericht und einen Abschlussvortrag.

Anlage „Regelstudienplan“

Der Regelstudienplan als Anlage zur Studienordnung wird geändert wie folgt:

Alt:

Siehe Anlage „Alter Regelstudienplan“

Neu:

Siehe Anlage „Neuer Regelstudienplan“

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 im Studiengang „MSc Integrative Neuroscience“ der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 in diesem Studiengang immatrikuliert waren, können die Anwendung dieser Studienordnung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 07.10.2009, der Medizinischen Fakultät vom 04.11.2009 und der Genehmigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.11.2009.

Magdeburg, 15.12.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg